

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 31.01.2022

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung und § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa am 31.01.2022 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für ihre Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten (Pflichtaufgaben ohne Weisung und freiwillige Aufgaben), die in Ausübung der hoheitlichen Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Es kann von der Erhebung von Kosten abgesehen werden, wenn Ausnahmen in einer anderen Satzung der Gemeinde Kreischa oder in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVZ) geregelt sind.
- (3) Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet oder
 4. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich unter Berücksichtigung
 - des Verwaltungsaufwandes aller an der Leistung beteiligten Stellen (Kostendeckungsgrad) und
 - der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die Leistung zuzurechnen istnach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVZ).
- (2) Für Amtshandlungen, die weder entsprechend § 8a SächsKAG i. V. m. §§ 11 bzw. 12 dem SächsVwKG gebührenfrei, noch nach dem Sächsischen Kostenverzeichnis (SächsKVZ) in der jeweils geltenden Fassung bzw. dem angefügten kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVZ) durch Ausweisung einer Verwaltungsgebühr bestimmt sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlung. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR bis 5.000,00 EUR festgesetzt.
- (3) Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der Gemeinde Kreischa. Die Ermittlung des Verwaltungsaufwandes bestimmt sich grundsätzlich aus den Pauschalsätzen für Personal- und Sachkosten gemäß Verwaltungsvorschrift über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 3 % vom Wert des Gegenstandes. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR.
- (5) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen beizubringen.

§ 4

Entstehung der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen
 - mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung,
 - in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung,
 - mit der Rücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

- (2) Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (3) Verwaltungskosten, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Amtshaltung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Abs. 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:
1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Aufwendungen anderen Behörden oder anderen Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder auch ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kreischa über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 19. März 2018 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Kreischa, den 11.02.2022

(Siegel)

gez. Frank Schöning
Bürgermeister

**Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von
Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien
Angelegenheiten der Gemeinde Kreischa**

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVZ)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (in EUR)
	Die speziellen Regelungen gehen der allgemeinen Regelung der laufenden Nummer 1.1 vor. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist in den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, erhöht sich dann die jeweilige Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer.	
1	Allgemein	
1.1	Aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher Satzungen oder ähnlichen Bestimmungen vorgenommene Amtshandlungen, wie zum Beispiel Aufforderungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen, Bewilligungen, Bescheinigungen, Zulassungen, Gestattungen	10,00 bis 500,00
1.2	Verwaltungstätigkeit, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden kann, die willentlich veranlasst und mit besonderer Mühe und erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden sind	15,00 bis 50,00 je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit
1.3	Versagung von Amtshandlungen oder Ablehnungen von Anträgen auf eine Amtshandlung	25 bis 100 % der für die Amtshandlung festzusetzende Gebühr, mindestens 5,00
1.4.1	Rücknahme eines Antrages auf eine Amtshandlung durch den Antragsteller oder Erledigung auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist	10 bis 50 % der für die Amtshandlung festzusetzende Gebühr, mindestens 5,00
1.4.2	Rücknahme eines Antrages auf eine Amtshandlung durch den Antragsteller oder Erledigung auf andere Weise bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	kostenfrei
1.5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00
1.5.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	10,00 bis 40,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (in EUR)
2	Schreibgebühr	
2.1	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	das Vierfache nach 3.1 bis 3.4
2.2	Aufnahme einer Niederschrift	20,00 je angefangene halbe Stunde
3	Ablichtungen, Vervielfältigungen, Kopien, Ausdrücke	
	Ablichtungen/Vervielfältigungen/Ausdrücke mittels Kopierer, Drucker oder ähnlichen Geräten	
3.1	Vervielfältigung schwarz/weiß im Format bis DIN A4	0,50 je Seite
3.2	Vervielfältigung schwarz/weiß im Format DIN A3	0,75 je Seite
3.3	Vervielfältigung farbig im Format bis DIN A4	1,00 je Seite
3.4	Vervielfältigung farbig im Format DIN A3	1,25 je Seite
4	Einsichtgewährung, Auskünfte	
4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00 je Akte oder Buch, mindestens 10,00
4.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	35,00 bis 700,00
4.3	mündliche oder schriftliche Auskünfte aus Archivgut der Gemeinde	10,00 je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit
5	Beglaubigungen	
5.1	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	10,00
5.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 je Beglaubigung
5.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 je Seite, mindestens 10,00
5.4	in nicht von den Tarifstellen 5.2 oder 5.3 erfassten Fällen	0,75 je Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 10,00, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, soweit diese höher als 10,00 ist

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (in EUR)
5.5	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Beantragung einer Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ dienen	kostenfrei
6	Bauverwaltung	
6.1	Vergabe von Hausnummern	20,00 je zu vergebener Hausnummer
6.2	Erteilung einer Baumfällgenehmigung nach der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde	kostenfrei
7	Brandschutz	
7.1	Schriftliche Stellungnahme als örtliche Brandschutzbehörde	28,00 je angefangene 30 Minuten Bearbeitungszeit
7.2	Vor-, Nachbereitung und Durchführung Brandverhütungsschau	28,00 je angefangene 30 Minuten Bearbeitungszeit
8	Finanzverwaltung	
8.1	Schriftliche Auszüge aus der Finanzbuchhaltung	2,00 je angefangene Seite, mindestens 5,00
8.2	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00
8.3	Erteilung eines Vorkaufsrechts-, Negativzeugnisses gemäß § 28 Abs. 1 BauGB, § 17 SächsDSchG oder § 27 SächsWaldG	30,00 bis 250,00
8.4	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,00
9	Fundsachen	
	Aufbewahrung und Aushändigung von Fundsachen an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
9.1	Schätzwert von 0 bis 100 EUR	kostenfrei
9.2	Schätzwert ab 100 EUR	5 % des Wertes
9.3	Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	10,00
10	Gewerbe	
10.1	Gewerbeanmeldung für natürliche Person	40,00
10.2	Gewerbeummeldung für natürliche Person	25,00
10.3	Gewerbeabmeldung für natürliche Person	25,00
10.4	Gewerbeanmeldung für juristische Person	50,00
10.5	Gewerbeummeldung für juristische Person	50,00
10.6	Gewerbeabmeldung für juristische Person	40,00
10.7	Gewerbeanmeldung für ein stehendes Gaststättengewerbe	60,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (in EUR)
10.8	Gewerbeummeldung für ein stehendes Gaststättengewerbe	40,00
10.9	Gewerbeabmeldung für ein stehendes Gaststättengewerbe	40,00
10.10	Anmeldung eines Reisegewerbes inkl. Ausstellung der Reisegewerbekarte	250,00
10.11	Nachträgliche Namens- und Anschriftenänderung in der Reisegewerbekarte	kostenfrei
10.12	Sonstige Änderung Reisegewerbekarte	35,00
10.13	An-, Um- und Abmeldung landwirtschaftlicher Betriebe	20,00
10.14	Gebührenpflichtige Auskünfte – einfach	12,00
10.15	Gebührenpflichtige Auskünfte – erweitert	28,00
10.16	Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes	26,00
10.17	Geeignetheit Aufstellplatz Spielgeräte	88,00
10.18	Zweitschrift für An-, Um- oder Abmeldung	8,00
11	Ordnung	
11.1	Bearbeitungsgebühr für die polizeibehördliche Bestattung (Amtsbestattung)	28,00 je angefangene 30 Minuten Bearbeitungszeit
11.2	Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen eines offenen Feuers nach der Polizeiverordnung	15,00 für zwei direkt aufeinander folgende Termine
12	Melderecht	
12.1	Ausweisbefreiung	28,00

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kreischa, den 11.02.2022

gez. Frank Schöning
Bürgermeister